

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 18 (1871)

29 (20.7.1871)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-543229](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-543229)

Oldenburgische Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr

1871. Donnerstag, 20. Juli. **N^o. 29.**

Bekanntmachungen.

Der Schlachter Hinrich Ramien beabsichtigt in dem von ihm angekauften, an der Nadorsterstraße hieselbst belegenen, früher Rädeker'schen Hause eine Schlachtereie anzulegen.

Etwasige Einwendungen gegen diese neue Anlage sind binnen 14 Tagen beim Magistrat anzubringen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1871 Juli 12.

Einquartierungswesen betr.

Im Nachstehenden unterbreiten wir den von der zu diesem Zwecke gewählten Commission verfaßten Entwurf eines Statuts, betreffend die neue Regulirung des Einquartierungswesens in hiesiger Stadt, der öffentlichen Kritik. Hinsichtlich des § 2 ist die Commission getheilter Meinung. Beide in Frage stehende Fassungen finden sich neben einander abgedruckt.

§ 1.

Die Verwaltung der Einquartierungsangelegenheiten in der Stadtgemeinde Oldenburg liegt der Servisdeputation ob, welche besteht:

- a. aus dem Stadtdirector oder einem anderen Magistratsmitgliede als Vorsitzenden,
- b. aus 4 vom Gemeinderath gewählten Mitgliedern, von denen wenigstens 2 dem Gemeinderath angehören müssen.

Alle zwei Jahre tritt die Hälfte der gewählten Mitglieder aus, das erste Mal nach dem Loos, später nach dem Dienstalter.

§ 2.

Die Pflicht zur Aufnahme und Verpflegung von Einquartierung (soweit eine Verpflegung vorgeschrieben ist) ruht auf den bewohnten Gebäuden.

Die Quartierleistung, welche die Beschaffung sowohl der Quartierräume und der erforderlichen Utensilien, als auch der etwaigen Verpflegung befaßt, ist Pflicht der

Wenn ein pflichtiges Gebäude ganz oder theilweise vermietet ist, kann die Servisdeputation mit Umgehung des Hausbesizers oder die Miether zur vorläufigen Quartierleistung unmittelbar in Anspruch nehmen.

zeitigen Inhaber der im Gebiete der Stadtgemeinde belegenen Wohnungen.

Zwischen mehreren Bewohnern eines Gebäudes findet eine Vertheilung der Einquartierung nach dem billigen Ermessen der Servisdeputation Statt. Ist ein Gebäude in der Weise vermietet, daß eine Zuthellung der Einquartierung an die Miether ganz oder theilweise unthunlich erscheint, so ist die Servisdeputation berechtigt, wegen der nicht unterzubringenden Einquartierung sich vorläufig an den Eigenthümer des Gebäudes zu halten.

§ 3.

Die mit Einquartierung zu belegenden Gebäude werden nach deren Gebäudesteuermiethwerth in folgendem Verhältnisse zur Quartierleistung angesetzt:

Wohngebäude v.	12 fl	incl. b.	100 fl	excl. Miethwerth mit 1 Mann	
"	" 100 "	" "	200 "	" "	" 2 "
"	" 200 "	" "	300 "	" "	" 3 "
"	" 300 "	Miethwerth und darüber			" 4 "

§ 4.

Frei von der Quartierpflicht sind die nach § 4 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, befreiten Baulichkeiten.

Die daselbst unter 3. 7 erwähnte Befreiung fällt in Kriegzeiten fort.

So lange es die Verhältnisse irgend gestatten, sollen ferner solche bewohnte Gebäude mit Einquartierung nicht belegt werden, welche zu weniger als 12 fl Miethwerth eingeschätzt sind.

§ 5.

Wo die vorhandenen Räume wegen zu ungenügender Beschaffenheit oder wegen Benutzung zu anderen als Wohnungszwecken zur Aufnahme der ansatzmäßigen Einquartierung nicht geeignet erscheinen, kann die Servisdeputation zeitweilig die Quartierpflicht herabsetzen oder ganz ausfallen lassen.

§ 6.

Die Servisdeputation kann von der Leistung der Quartierpflicht ganz oder theilweise absehen:

- a. wenn an einem Gebäude Reparaturen stattfinden, welche die Aufnahme von Einquartierung in dem ansatzmäßigen Umfange unthunlich machen,
- b. wenn Bewohner des Gebäudes durch außerordentliche Umstände, z. B. Todesfall, schwere oder ansteckende Krankheiten, Wochenbett, verhindert sind, die Einquartierung anzunehmen.

Derartige vorübergehende Erlasse in Leistung der Quartierpflicht sind demnächst nach Möglichkeit auszugleichen.

§ 7.

Sofern bei einer die Stadtgemeinde treffenden Bequartierung eine gleichmäßige Vertheilung der Last nicht thunlich ist, soll eine Ausgleichung bei späteren Bequartierungen erstrebt werden.

§ 8.

Den Quartierleistenden ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Stellung anderweitiger Quartiere zu erfüllen. Dieselben müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anordnungen entsprechen, bei der Servisdeputation angemeldet und von dieser geprüft werden. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten. Gegen die, das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der Servisdeputation findet keine Berufung statt.

§ 9.

Die Servisdeputation ist befugt, Quartierleistende, welche ihre Obliegenheiten nicht erfüllen, unter Anwendung administrativer Zwangsmaßregeln hiezu anzuhalten, oder die Quartierleistung auf deren Kosten anderweitig zu beschaffen.

§ 10.

Ein besonderes Kataster der Quartierleistenden wird nicht angelegt, doch sind die zur richtigen Vertheilung und Ausgleichung der Quartierlast erforderlichen Listen einzurichten und fortzuführen.

§ 11.

Wenn und soweit sie es thunlich findet, hat die Servisdeputation die Einquartierung auf Kosten der Stadtgemeinde miethweise unterzubringen.

§ 12.

Für die Leistung des Quartiers und der etwa geforderten Verpflegung wird den Quartierleistenden von der Stadtgemeinde eine Entschädigung gezahlt, wenn der Quartierzettel spätestens am 8. Tage nach Beendigung der Leistung an den von der Servisdeputation damit Beauftragten eingeliefert wird.

Die Entschädigung wird vom Gemeinderath entweder alljährlich im Voraus oder für die einzelne Bequartierung der Stadtgemeinde festgestellt, und darf nie unter den vom Deutschen Reich gewährten Sätzen bleiben. Die vom Deutschen Reiche oder etwaigen sonstigen Quartiernehmern gewährte Vergütung fließt der Stadtgemeinde zu.

Liefert der Quartierleistende den Quartierzettel nicht in der vorgeschriebenen Frist ein, so verbleibt es bei den Bestimmungen im § 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1868 und der Quartierleistende kann nur die vom Reich gewährte Vergütung verlangen.

§ 13.

Wird von einem angefügten Quartier überall nicht oder später, als angefüg, Gebrauch gemacht, so darf dem Pflichtigen dafür nach billigem Ermessen der Servisdeputation eine Anzahl Quartiertage gut geschrieben, eine Geldentschädigung jedoch nicht geleistet werden.

§ 14.

Die der Stadtgemeinde durch das Einquartierungswesen erwachsenden Ausgaben werden durch die eben daher ihr zufließenden Einnahmen, und soweit diese nicht ausreichen, durch Umlagen nach der Einkommensteuer gedeckt.

§ 15.

Die Servisdeputation ist verpflichtet den Stadtmagistrat und Gemeinderath von allen wichtigeren Verhandlungen fortlaufend in Kenntniß zu erhalten.

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Dem heutigen Gemeindeblatt liegt das Inhalts-Verzeichniß für das Jahr 1870 (17. Band) an.